

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sonnenschutz Schattenwelten OG

1. Geltung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Sonnenschutz Schattenwelten OG und natürlichen und juristischen Personen (in weiterer Folge kurz: Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Kunden und der Sonnenschutz Schattenwelten OG, selbst wenn im Einzelfall – insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen – nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2. Es gilt die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB der Sonnenschutz Schattenwelten OG, abrufbar auf der Homepage www.schattenwelten.at.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, dies auch dann nicht, wenn ihnen nach Erhalt seitens der Sonnenschutz Schattenwelten OG nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.4. Im Zweifel ist von den AGB der Sonnenschutz Schattenwelten OG auszugehen.

2. Angebote

Sämtliche Angebote der Sonnenschutz Schattenwelten OG gelten unverbindlich.

3. Vertragsabschluss

Verträge kommen erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Sonnenschutz Schattenwelten OG an den Kunden rechtsgültig zustande.

4. Kostenvoranschläge

- 4.1. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind unverbindlich.
- 4.2. Kostenvoranschläge sind entgeltlich.
- 4.3. Gegenüber Verbrauchern gelten ausdrücklich die Bestimmungen des § 5 KSchG.
- 4.4. Bei Verträgen mit Verbrauchern, die dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) unterliegen, wird über die konkret anfallenden Kosten und die genaue Methode zur Preisberechnung vor Vertragsabschluss im Detail informiert.
- 4.5. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.
- 4.6. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfangs, der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen,

Kollektivvertragslöhne, Materialpreise oder Finanzierung, die jeweils nicht im Einflussbereich des Unternehmers liegen, im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, so wird Sonnenschutz Schattenwelten OG den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

- 4.7. Bei Verbrauchergeschäften werden allfällige Kosteneinsparungen aliquot weitergegeben.

5. Preise

- 5.1. Preisangaben sind nicht als Pauschalpreise zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird.
- 5.2. Sämtliche Preisangaben sind, so nicht schriftlich anderes vereinbart, in Euro.
- 5.3. Sämtliche von der Sonnenschutz Schattenwelten OG angegebenen Preise sind, so nicht ausdrücklich anderes schriftlich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfall wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.
- 5.4. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung des Entgelts ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das Konto der Sonnenschutz Schattenwelten OG bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, IBAN: AT97 6000 0101 1029 0557, BIC: BAWAATWW, zu erfolgen.
- 6.2. Ab einem Bestellwert von EUR 1.000,00 (brutto) ist eine Anzahlung von 50% binnen 7 Tagen zu leisten, der Restbetrag ist binnen 7 Tagen nach Fertigstellung fällig.
- 6.3. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen Sonnenschutz Schattenwelten OG und dem Kunden.
- 6.4. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen sind für die Sonnenschutz Schattenwelten OG nicht verbindlich.

7. Verzugszinsen

- 7.1. Im Fall des verschuldeten Zahlungsverzugs sind gem. § 456 UGB Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu entrichten.
- 7.2. Bei unverschuldetem Zahlungsverzug sowie gegenüber Verbrauchern sind nur die in § 1000 Abs 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten.

- 7.3. Für die zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen hat der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug Mahnspesen zu bezahlen, sofern diese im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 7.4. Die Sonnenschutz Schattenwelten OG behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verspätungsschadens ausdrücklich vor.

8. Terminsverlust

Im Falle der ausdrücklichen Vereinbarung einer Ratenzahlung hat die Sonnenschutz Schattenwelten OG das Recht bei Zahlungsverzug des Kunden mit auch nur einer Rate, die gesamte noch offene Forderung fällig zu stellen.

9. Elektronische Rechnungslegung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

10. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

11. Gefahrtragung

- 11.1. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung geht mit Übergabe des Vertragsgegenstands von der Sonnenschutz Schattenwelten OG an den Beförderer über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde jegliches Risiko des Unterganges oder der Beschädigung auf dem Transportweg, sofern die Sonnenschutz Schattenwelten OG eine verkehrsübliche Versendungsart gewählt hat.
- 11.2. Entsprechend § 7b KSchG geht gegenüber Verbrauchern das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung des Vertragsgegenstands erst dann über, wenn dieser an den Verbraucher oder einen von ihm bestimmten Dritten abgeliefert wird. Hat der Verbraucher selbst den Beförderer beauftragt, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, geht das Risiko schon mit Übergabe an den Beförderer über.
- 11.3. Im Falle von Werklieferung oder Werkleistung geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung mit Fertigstellung auf den Kunden über.

- 11.4. Verzögert sich die Lieferung durch Verschulden des Kunden, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft der Sonnenschutz Schattenwelten OG auf den Kunden über.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Die von der Sonnenschutz Schattenwelten OG gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes oder Kaufpreises samt Spesen im Eigentum der Sonnenschutz Schattenwelten OG.
- 12.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese der Sonnenschutz Schattenwelten OG rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und die Sonnenschutz Schattenwelten OG der Veräußerung zustimmt. Im Falle der Zustimmung gilt die Forderung als an die Sonnenschutz Schattenwelten OG abgetreten.
- 12.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Sonnenschutz Schattenwelten OG berechtigt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.
- 12.4. Über Aufforderung hat der Kunde der Sonnenschutz Schattenwelten OG sämtliche Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 12.5. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist die Sonnenschutz Schattenwelten OG berechtigt, ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.
- 12.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Vertragsrücktritt, außer dieser wird ausdrücklich erklärt.
- 12.7. Vor Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder der Pfändung der Vorbehaltsware hat der Kunde die Sonnenschutz Schattenwelten OG unverzüglich zu verständigen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der Sonnenschutz Schattenwelten OG hinzuweisen.
- 12.8. Die Sonnenschutz Schattenwelten OG ist zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehalts berechtigt, den Standort der Vorbehaltsware zu betreten.
- 12.9. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Sonnenschutz Schattenwelten OG darf der Leistungs- oder Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden.

13. Schutz des geistigen Eigentums

- 13.1. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, Prospekte, Kataloge, Muster und sonstige Unterlagen die durch die Sonnenschutz Schattenwelten OG bereitgestellt oder durch ihren Beitrag entstanden sind, bleiben ausschließliches geistiges Eigentum der Sonnenschutz Schattenwelten OG.

- 13.2. Jede Verwendung der unter 13.1. genannten Unterlagen, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, die Zugänglichmachung für Dritte, auch nur auszugsweise, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Sonnenschutz Schattenwelten OG.
- 13.3. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen des Punkt 13. dieser AGB hat die Sonnenschutz Schattenwelten OG Anspruch auf eine Pönale in Höhe von EUR 1.000,00 je Verstoß, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt.

14. Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber, einschließlich des Wissens über Kostenvoranschläge und vereinbarte Honorare und Entgelte.

15. Schutzrechte Dritter

Für Vertragsgegenstände, die die Sonnenschutz Schattenwelten OG nach Kundenunterlagen wie etwa Konstruktionsangeben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen herstellt, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Vertragsgegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde hält die Sonnenschutz Schattenwelten OG diesbezüglich schadlos.

16. Liefer- und Ausführungszeit

- 16.1. Die Liefer- und Ausführungszeit des Auftrages beginnt mit Absendung der endgültigen Auftragsbestätigung, frühestens aber erst nach Klärung aller technischen, kaufmännischen und finanziellen Belange, Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie allenfalls nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung zu laufen.
- 16.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Räumlichkeiten der Sonnenschutz Schattenwelten OG verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Bei Werkleistungen oder Werklieferungen ist die Lieferfrist mit Beendigung der Leistungen der Sonnenschutz Schattenwelten OG eingehalten.
- 16.3. Die Liefer- und Ausführungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Sonnenschutz Schattenwelten OG liegen, gleichviel, ob im Werk der Sonnenschutz Schattenwelten OG oder bei deren Lieferanten eingetreten.

- 16.4. Die Einhaltung der Liefer- und Ausführungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
- 16.5. Bei Verträgen mit Verbrauchern, die dem FAGG unterliegen, wird über die konkret anfallenden Transportkosten oder die genaue Methode der Berechnung vor Vertragsabschluss im Detail informiert.
- 16.6. Die Überschreitung der von der Sonnenschutz Schattenwelten OG genannten Termine bis zu vier Wochen gilt als genehmigt.
- 16.7. Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten durch die Sonnenschutz Schattenwelten OG ist die sach- und fachgerechte Fertigstellung des Untergrunds und sonstiger für die Leistung der Sonnenschutz Schattenwelten OG erforderliche Vorarbeiten.
- 16.8. Sollte sich aus Gründen der Nichtfertigstellung der Beginn der Arbeiten der Sonnenschutz Schattenwelten OG verzögern, ist die Sonnenschutz Schattenwelten OG berechtigt, die Arbeiten erst ab entsprechender Fertigstellungsmeldung durch den Kunden zu beginnen und erstreckt sich die Frist für die Herstellung durch die Sonnenschutz Schattenwelten OG dementsprechend angemessen, ohne dass die Folgen des Leistungsverzugs oder sonstige Folgen eintreten.

17. Annahmeverzug

- 17.1. Wird die Lieferung oder Leistung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß § 1168 ABGB, werden ihm, beginnend einem Monat nach Anzeige der Liefer- oder Werkleistungsbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der Sonnenschutz Schattenwelten OG mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrags für jeden Monat verrechnet.
- 17.2. Nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist ist die Sonnenschutz Schattenwelten OG berechtigt anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

18. Rücktritt vom Vertrag

- 18.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 18.2. Bei Verzug der Sonnenschutz Schattenwelten OG mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Kunden erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich.
- 18.3. Bei Verzug des Kunden mit einer Leistung oder Teilleistung ist die Sonnenschutz Schattenwelten OG unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt. Im Fall der Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden, die die Leistungserbringung unmöglich macht oder erheblich erschwert, ist die Sonnenschutz

Schattenwelten OG nach schriftlicher Festsetzung berechtigt, die Vertragsaufhebung zu erklären.

19. Gewährleistung

- 19.1. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche Leistungen der Sonnenschutz Schattenwelten OG beträgt zwei Jahre ab Übergabe.
- 19.2. Mangels abweichender Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Übergabe jener Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.
- 19.3. Handelt es sich bei dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft um einen Kaufvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über eine bewegliche Sache und liegt ein beidseitig unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft vor, so hat der Kunde der Sonnenschutz Schattenwelten OG Mängel der Ware, die er nach Übergabe durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen 14 Tagen ab Übergabe unter Bekanntgabe von Art und Umfang der Mängel schriftlich anzuzeigen.
- 19.4. Unterlässt der Kunde die Anzeige gemäß Punkt 19.3., kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.
- 19.5. Im Falle der Herstellung der Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden leistet die Sonnenschutz Schattenwelten OG nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 19.6. Sind die technischen Anlagen des Kunden, wie beispielsweise Zuleitungen, Verkabelungen und Netzwerke, nicht in einem technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel, begründet dies keinen Mangel.
- 19.7. Der besondere Rückgriff gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.
- 19.8. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

20. Haftung

- 20.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Sonnenschutz Schattenwelten OG auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Sonnenschutz Schattenwelten OG. Gegenüber Unternehmern haftet die Sonnenschutz Schattenwelten OG bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 20.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

- 20.3. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Sonnenschutz Schattenwelten OG grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der Sonnenschutz Schattenwelten OG zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

21. Kompensationsausschluss

- 21.1. Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche der Sonnenschutz Schattenwelten OG mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.
- 21.2. Punt 21.1. gilt nicht gegenüber Verbrauchern bei Zahlungsunfähigkeit der Sonnenschutz Schattenwelten OG und für den Fall, dass Gegenforderungen von ihr anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind oder wenn es sich um eine Gegenforderung des Verbrauchers handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht.

22. Formvorschriften

An die Sonnenschutz Schattenwelten OG gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc von Verbrauchern, ausgenommen Mängelanzeigen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur. Dies betrifft nicht Widerrufserklärungen von Verträgen, die dem FAGG unterliegen. Bei allen anderen Geschäften bedürfen sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur. Beide Vertragspartner werden Adressänderungen dem anderen Vertragspartner unaufgefordert und umgehend bekanntgeben, widrigenfalls Schriftstücke an die zuletzt bekanntgegebene Adresse rechtswirksam zugestellt werden können.

23. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Sonnenschutz Schattenwelten OG.

24. Anwendbares Recht

- 24.1. Auf Verträge zwischen dem Kunden und der Sonnenschutz Schattenwelten OG ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.
- 24.2. Ausdrücklich ausgeschlossen ist das UN-Kaufrecht.

25. Gerichtsstand

Für alle aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Sonnenschutz Schattenwelten OG und dem Kunden resultierenden Streitigkeiten ist das für Wiener Neustadt sachlich zuständige Gericht zuständig.

26. Salvatorische Klausel

Ist eine dieser Bestimmungen nichtig oder rechtlich undurchsetzbar, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden die nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck entspricht.